

15.09.2022

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Mag. Samwald, Königsberger, Edlinger und Ing. Schulz

zum Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Kaufmann, MAS, Hinterholzer, Hauer und Ing. Schulz betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 geändert werden, Ltg.-2249/A-1/158-2022

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 1. Juli 2021, Ltg.-1701/A-1/123-2021, wurde die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) geändert. Im Zuge dieser Änderung wurde unter anderem die Vorderseite der Wahlkarte bzw. des Überkuverts (Anlage 2a) im Sinne der Vorgaben der Österreichischen Post AG adaptiert. Die Änderung wurde am 17. August 2021 im Landesgesetzblatt Nr. 55/2021 kundgemacht. Im Zuge der Kundmachung erfolgte ein Redaktionsversehen (Anbringung der Amtssignatur an falscher Stelle). Mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag soll die Amtssignatur im Textdokument der Anlage 2a entfernt werden.

Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Kaufmann, MAS, Hinterholzer, Hauer und Ing. Schulz betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 geändert werden Ltg.-2249/A-1/158-2022 angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

Im Artikel 1 erhalten die (bisherigen) Änderungsanordnungen 4. und 5. die Bezeichnungen 5. und 6. Die Änderungsanordnung 4. (neu) lautet:
„4. Anlage 2a lautet:“